Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2889

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses
(16. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes

— Drucksache 2207 —

A. Bericht des Abgeordneten Leonhard *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 2207 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. Juni 1961

Der Wirtschaftsausschuß

Schmücker	**Leonhard**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache 2889*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 16 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird folgende Vorschrift als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 6 zulassen, wenn keine gesundheitliche oder sittliche Gefährdung Jugendlicher zu befürchten ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.